

Prospekthaftung

Auch wo „Neuer Markt“ nicht steht, kann „Neuer Markt“ drin sein

Der Bundesgerichtshof hat über Prospekthaftungsansprüche nach § 20 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften alte Fassung (KAGG, jetzt Investmentgesetz InvG) entschieden.

Die Kläger erwarben in der Zeit von April bis September 2000 Anteile an dem Julius Bär Creativ-Fonds, den die beklagte Kapitalanlagegesellschaft im Dezember 1999 aufgelegt hatte. Nach einem starken Kursverfall der Anteilsscheine vertreten die Kläger die Auffassung, der von der Beklagten herausgegebene Verkaufsprospekt sei unrichtig und unvollständig. Denn er habe nicht ausdrücklich auf den beabsichtigten Investitionsschwerpunkt im "Neuen Markt" hingewiesen. Die Kläger nehmen deshalb die Beklagte auf Erstattung der für den Erwerb der Anteilscheine gezahlten Beträge in Anspruch.

Das Landgericht hat den Klägern den Anspruch zugesprochen, das Berufungsgericht nicht, der Bundesgerichtshof hat das Berufungsgericht bestätigt.

Die Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik in dem Prospekt entspricht den Anforderungen des § 19 KAGG (jetzt § 42 InvG): Angabe im Prospekt aller für den Anleger entscheidungserheblichen Umstände, insbesondere der Risiken. Der Prospekt vermittelt den Gesamteindruck, daß es sich bei dem Fonds um eine sehr riskante Anlage handelt, die erheblicher Spekulation unterliegt. Weiter enthält er eine Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik, die einer wesentlichen Investition in den "Neuen Markt" entspricht. Der durchschnittliche Anleger kann dem Prospekt entnehmen, daß für die Anlage des Sondervermögens die Innovationsfähigkeit sowie die Wachstums- und Zukunftschancen einzelner Unternehmen und Branchen von erheblicher Bedeutung sind.

Die Bezeichnung "Neuer Markt" hat in den Prospekt nicht ausdrücklich aufgenommen werden müssen, da nicht feststellbar ist, daß die Beklagte ihre Anlagepolitik auf Dauer auf den "Neuen Markt" konzentrieren wollte. Daß der Fonds im Jahr 2000 zu 53,91% und im Mai 2001 zu ca. 70% in Werte des "Neuen Marktes" investiert hat, genügt dafür nicht, weil die Zusammensetzung des Fonds sich in der Zwischenzeit grundlegend gewandelt hat. Investitionsschwerpunkte sind heute neben dem Nasdaq asiatische Märkte und nicht der Tec-Dax, wie es bei einer Festlegung auf deutsche Innovations- und Technologiewerte nach Schließung des Neuen Marktes zu erwarten gewesen wäre.

Der Verkaufsprospekt enthält somit keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die für die Beurteilung der Anteilscheine von wesentlicher Bedeutung sind. Ein ausdrücklicher Hinweis auf einen schwerpunktmaßigen Erwerb am "Neuen Markt" gehandelter Aktien und die mit dieser (teilweisen) Konzentration auf ein Marktsegment verbundenen Risiken war rechtlich nicht geboten.

Dies bedeutet: Auch wenn nicht ausdrücklich ein bestimmtes Marktsegment wie „Neuer Markt“ oder, aktuell, „Tec-Dax“ im Verkaufsprospekt steht, dürfen Anlegergelder hierin investiert werden, sofern dies aus den Prospektangaben ansonsten indirekt erkennbar ist.

Prospektangaben können also auf den ersten Blick risikolos erscheinen, obwohl es sich um eine riskante Anlage handelt !